

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Jugendamtselternbeirat der Stadt Essen

(in der Fassung vom 21.09.2020)

Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung basiert auf dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 27 vom 13.12.2019 Seite 877 bis 942)
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Eltern, die Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen sowie die Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene werden dort in §§ 9, 10 und 11 geregelt.

1. Grundlagen

- (1) Der Jugendamtselternbeirat (JAEB) ist ein gewähltes Gremium mit Sitz in Essen.
- (2) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des JAEB bekennen sich mit der Annahme der Wahl zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, Toleranz und insbesondere der Vielfalt in der Gesellschaft.
- (4) Der JAEB verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des JAEB dürfen nur für Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden.

2. Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere
 - a. die Interessen der Kinder und der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten
 - b. die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern
 - c. bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegeeinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken
 - d. die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in ihren Kindertageseinrichtungen sowie der Elternvertreter in den Tagespflegeeinrichtungen
 - e. das Informieren der Eltern über ihre Rechte und Pflichten
 - f. die Vertretung der Eltern in politischen Gremien
- (2) Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z.B. Schriftführer, Kassenwart, Gremienvertreter). Das Teilen von Aufgaben zwischen mehreren Mitgliedern ist möglich.

3. Mitgliedschaft

- (1) Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen. Derzeit sind dies 20 Mitglieder für Kindertageseinrichtungen sowie 3 Mitglieder für Kindertagespflegeeinrichtungen.
- (2) Mitglieder des JAEB sind Elternvertreter, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht und die in der Einrichtung gemäß § 10 KiBiz gewählt wurden bzw. Eltern, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertagespflegeeinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vertreter im JAEB besteht für die Dauer der Wahlperiode.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt. Dieser ist den Mitgliedern schriftlich oder per Email bekannt zu geben.
 - b. wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist.
 - c. durch Passivität. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn ein Mitglied 3-mal in Folge oder insgesamt 4-mal nicht an den Sitzungen teilgenommen hat. In der nächsten regulären Sitzung wird über den Entzug der Mitgliedschaft abgestimmt. Das Mitglied kann eine Stellungnahme zur nächsten regulären Sitzung einreichen.
 - d. durch Ausschluss: Der Entzug der Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied des Jugendamtselternbeirates beantragt werden, falls
 - i. ein Mitglied bei den notwendigen Angaben zur Wahl unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
 - ii. ein Mitglied gegen das in den Grundlagen dieser Satzung beschriebene Bekenntnis öffentlich oder in sozialen Medien agiert.
 - iii. ein Mitglied in irgendeiner Form rufschädigend gegen den JAEB agiert. Der Ausschluss kann, abweichend zu Punkt 5 Sitzungen und Beschlussfähigkeit Abs. 5 nur durch Entscheidung von mehr als 50% aller Mitglieder getroffen werden.
- (5) Falls ein Mitglied durch Ausschluss die Mitgliedschaft verloren hat, kann der Elternvertreter zu einem späteren Zeitpunkt nicht wiedergewählt werden.

4. Zusammenarbeit und Mitwirkung

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes hat dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben.
- (2) Hierzu soll der Jugendamtselternbeirat mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes zu einer Sitzung einladen.
- (3) Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und dem zuständigen Jugendamt können im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit getroffen werden. Das Gleiche gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamtselternbeirat.
- (4) Die erste Elternvollversammlung aller Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen sowie der Eltern der Kindertagespflegeeinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Teilnehmer ein.

5. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Es werden zu Beginn der Amtsperiode, spätestens aber mit der konstituierenden Sitzung, feste Termine für die gesamte Amtsperiode vereinbart. Es werden regelmäßige Treffen 1x im Monat möglichst an wechselnden Wochentagen geplant, um allen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen.
- (2) Der JAEB wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - a. den/die Vorsitzende/n,
 - b. je eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegeeinrichtung
 - c. den/die Schriftführer/in
 - d. den/die stellvertretende/n Schriftführer/in
 - e. den/die Kassenführer/in
 - f. den/die stellvertretende/n Kassenführer/inDer Vorstand des JAEB besteht aus dem/der Vorsitzende/n, den stellv. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellv. Schriftführer/in, dem/der Kassenführer/in sowie dem/der stellf. Kassenführer/in.
- (3) Der JAEB kann außerdem in seiner ersten Sitzung eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für die Wahl zum Landesbeirat wählen. Wird kein/e Delegierte/r gewählt, übernehmen der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in diese Aufgabe.
- (4) Die regulären Sitzungen des JAEB sind von dem/der Vorsitzenden spätestens 2 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z.B. per Email) zu erfolgen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die jeweilige Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll sollte innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung erstellt und an alle Mitglieder per Email verteilt werden.

(7) Verpflichtung zur Geheimhaltung

- (1) Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirats sind zur Verschwiegenheit über die vertraulichen (mündlichen und schriftlichen) Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Beiratstätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

(8) Vertretungsberechtigung

- (1) Der JAEB kann rechtsgeschäftlich nur durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
- (2) Erklärungen können gemeinschaftlich oder zeitversetzt abgegeben werden.

(9) Wahlen

- (1) Der JAEB wird gemäß § 11 KiBiz jährlich gewählt. Die Wahl findet zwischen dem 11.10. und 10.11. des jeweiligen Jahres statt.
- (2) Die Wahlperiode ist zwei Jahre.

- (3) Es werden mindestens **6 bis maximal 20 Mitglieder** aus den Elternvertretern der Kindertagesstätten sowie **maximal 3 Mitglieder** aus den Eltern der Kindertagespflegeeinrichtungen gewählt.
- (4) Für Elternvertreter der Kindertagesstätten gilt: Wahlberechtigt sind alle gewählten Elternvertreter der Kindertagesstätten. Jede Tageseinrichtung hat bei der Wahl **maximal 20 Stimmen**.
- (5) Für die Eltern der Kindertagespflegeeinrichtungen gilt: Wahlberechtigt sind alle Eltern, deren Kind in laufenden Kindergartenjahr eine Kindertagespflegeeinrichtung besucht. Je Kind haben die Eltern bei der Wahl **maximal drei Stimmen**.
- (6) Es darf je Kandidat maximal 1 Stimme abgegeben werden.
- (7) Die Wahl kann durch die Elternvollversammlung, durch Briefwahl oder durch Online-Wahl erfolgen. Auch eine Kombination der Wahloptionen ist möglich.
- (8) Die Kandidaten können sich selbst nominieren, indem sie das aktuell gültige Kandidatenprofil (siehe Anlage A) ausfüllen und per Email an den noch aktiven JAEB senden. Einsendeschluss ist jeweils der 25.10. des laufenden Kindergartenjahres.
- (9) Der noch amtierende JAEB erstellt je einen Stimmzettel für die Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen sowie die Eltern der Kindertagespflegeeinrichtungen. Kandidaten, die sich zur Wiederwahl stellen, werden zuerst auf dem Stimmzettel aufgeführt. Im Weiteren werden die Kandidaten nach Nachnamen alphabetisch aufsteigend sortiert aufgeführt.
- (10) Die Wahl ist gültig, wenn sich jeweils 15% aller Stimmberechtigten an der Wahl beteiligt haben. Das bedeutet,
 - a. Für die Wahl der Mitglieder des JAEB aus den Elternvertretern der Kindertagesstätten müssen sich 15% beteiligt haben.
 - b. Für die Wahl der Mitglieder des JAEB aus den Eltern der Kindertagespflegeeinrichtungen müssen sich 15% beteiligt haben.

Die genaue Zahl der Kindertageseinrichtungen sowie der Eltern der Kinder in Kindertagespflegeeinrichtungen werden jeweils vom Jugendamt bis spätestens 10.10. des aktuellen Kindergartenjahres bereitgestellt. Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit bzw. Gültigkeit der Wahl fest.
- (11) Für den Fall, dass sich mehr Kandidaten aufstellen lassen als in 3 Abs. 1 festgelegt, wird eine Nachrückerliste erstellt. Voraussetzung ist, dass die Kandidaten mindestens 2 Stimmen erhalten haben. Die Nachrückliste hat maximal so viele Plätze wie Mitglieder laut 3 Abs 1.
- (12) Bei Stimmgleichheit sowohl bei der Wahl der Mitglieder als auch der Reihenfolge auf der Nachrückerliste entscheidet ein Losverfahren.
- (13) Der noch amtierende JAEB übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus.

(10) Beirat

- (1) Der JAEB ist berechtigt, einen Beirat zu wählen.
- (2) Mitglied des Beirates können nur ehemalige Mitglieder des JAEB Essen sein.
- (3) Dem Beirat gehören maximal 12 Mitglieder an.
- (4) Die Mitglieder des Beirates können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung vom 22.09.2020 in Kraft.

Essen, 21.09.2020

Vorsitzende(r)

stellv. Vorsitzende(r)